

hinzusehen, als daß sie zur historischen Analyse einladen würden. Soweit dennoch geschichtliche Reminiszenzen faßbar werden, stellt der Rechtshistoriker meist eine gewisse Neigung zum Anekdotischen fest; wo Kenntnisse fehlen, können sich Mythen ungehindert entfalten. Zudem erschwerte die Ideologisierung der Fragestellung in beiden von uns skizzierten Fällen eine vorurteilslose Betrachtung von vornherein.

Die heutige nationale Ausrichtung der Jurisprudenz, angefangen bei der Ausbildung bis hin zur Sozialisierung im Rechtsstab, die den Sinn kaum fördert, auf Rezeptionerscheinungen oder Überlagerungen durch fremde Rechtselemente zu achten,⁷⁰ war ein weiteres Hemmnis, den Schlüssel zur Lösung zu entdecken. Selbst der Rechtsvergleicher neigt im Kontakt mit anderen Rechtsordnungen dazu, Rechtsfiguren oder Einrichtungen, die ihm aus seiner Rechtskultur vertraut sind, als glückliche Bestätigung dafür zu nehmen, daß die juristische Welt doch überall im Grunde genommen gleich ist, und die Harmonie der Lösungen im internationalen Vergleich wird ihn in der Richtigkeit seiner Ansicht nur bestärken.⁷¹ Der Rechtshistoriker aber, der in geduldiger Arbeit die Fäden ordnet und dem stetigen Aufbau des Gewebes folgt, kann sich die Fähigkeit, Rechtsordnungen nicht nur mit der Brille des nationalen Juristen wahrzunehmen, sondern auf Mischformen zu achten, für die Analyse zunutze machen und damit zum archimedischen Punkt finden, der ihm hilft, das Recht der Gegenwart besser zu verstehen.⁷²

70 Das gilt auch für die Rezeption in den USA, vgl. Freiherr von Marschall, Wolfgang: „Max Rheinstein“, in: Lutter, Marcus / Stiefel, Ernst C. / Hoeflich, Michael H. (Hg.): *Der Einfluß deutscher Emigranten auf die Rechtsentwicklung in den USA und in Deutschland*, Tübingen 1993, S. 333 ff.

71 Zum Topos der *praesumptio similitudinis* vgl. Zweigert, Konrad: „Die „*praesumptio similitudinis*“ als Grundsatzvermutung rechtsvergleichender Methode“, in: Rotondi, Mario (Hg.): *Inchieste di diritto comparato*, 2, Milano - New York 1973, S. 735-758, 745 ff., der wohl ungewollt ein hübsches Beispiel für eine solche Rückprojizierung liefert, denn der zitierte Gedanke zur nachträglichen unverschuldeten Unmöglichkeit aus Taylor v. Caldwell (1863) 8 *Law Times Reports* S. 356-358, stützt sich einmal ausdrücklich auf Pothier, „*Traité des obligations*“ (in: ds., *Œuvres de Pothier*, Nouvelle éd., Paris 1818, Bd. 3), 3ème partie, Art. I / III, n^{os} 649 ff., 668 und auf die *Digesten* (D.45.1.33), wo der Gedanke häufig vorkommt, so beispielsweise auch in D. 50.17.23.

72 Für Hinweise im Zusammenhang mit der Entwicklung der Verschuldenshaftung in Frankreich möchte ich Herrn Referendar Th. Weiten, Saarbrücken, danken, dessen Dissertation sich mit diesem Thema beschäftigt; für die Durchsicht des Manuskriptes bin ich Frau Referendarin U. Babusiaux, Saarbrücken, zu herzlichem Dank verpflichtet.